



Tischtennis-Kreisverband Goslar e. V.



Stellvertretender Vorsitzender – Organisation/Verwaltung
Christoph Gröger, Möncheholzring 25, 38685 Langelsheim
Mobil: 0160 / 96 46 39 05, E-Mail: christoph.groeger@ttkv-goslar.de

Langelsheim, 18.05.22

Antrag zur Änderung der „Satzung“

Virtuelle Mitgliederversammlungen waren gemäß einer Ausnahmeregelung (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht), die durch den Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden, möglich.

Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur bis zum 31. August 2022. Um nun auch im Anschluss an diese Frist im Kreisverband generell die Möglichkeit einer Online-Mitgliederversammlung zu ermöglichen, muss ein entsprechender Passus in der Satzung enthalten sein.

Aus diesem Grund stellt der Vorstand den Antrag, die Satzung des TTKV Goslar e. V. um folgende Punkte zu erweitern:

Punkt 8.11:

8.11 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



Tischtennis-Kreisverband Goslar e. V.



Punkt 17.4:

Die Satzungsänderung (Einfügen § 8.11 – Online-Mitgliederversammlung) tritt nach Beschlussfassung auf dem Kreisverbandstag am 29.06.2022 in Dörnten in Kraft.

Mit sportlichen Grüßen

Christoph Gröger